

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 84/09 B

L 31 U 492/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 U 3/04 (SG Neuruppin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert unter anderem die Formulierung einer bestimmten, abstrakten Rechtsfrage zur Auslegung einer Vorschrift des Bundesrechts, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4*). Abzustellen ist dabei nur auf die vom Beschwerdeführer formulierte Frage (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 154*) und nicht, ob das Bundessozialgericht (BSG) der formulierten Frage eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen könnte (*Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG, SGB 2007, 261, 265*).
- 3 Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil sie eine abstrakte Rechtsfrage nicht klar bezeichnet. Die Klägerin wirft die Frage auf:

"ob nach dem Wortlaut der BK Nr. 2101 nur Sehnenansatzerkrankungen versichert sind und unter Negierung der festgestellten besonderen Arbeitsüberlastungen durch den konkreten individuellen Arbeitsplatz die diagnostizierte Sehnenenerkrankung in der Nähe des Sehnenansatzes (Periarthritis humeroscapularis), unter Berücksichtigung des Anspruchs der Geschädigten gem. § 9 Abs. 1 SGB VII i.V. mit Nr. 2101 der Anlage zur BKV, also unter Prüfung des Einzelfalls, die Anerkennung einer BK 2101 verwehrt werden kann. Insbesondere wenn berufsbedingte Einflüsse nachgewiesen und anerkannt sind, der Verweis auf das Vorliegen ggf. anderer als berufsbedingter Ursachen gegen die unfallrechtliche Kausalitätslehre verstößt".
- 4 Die Frage ist weder klar noch abstrakt formuliert. Sie ist teilweise unverständlich und zielt ausdrücklich auf die erneute Überprüfung des konkreten Einzelfalls der Klägerin. Die Grundsatzrevision dient vorrangig aber nicht der weiteren Entscheidung des Einzelfalls, sondern der Fortentwicklung des Rechts und der Sicherung der Rechtseinheit. Die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im konkreten Fall stellt keinen Grund für die Zulassung der Revision dar.



- 5 Für die Teilfrage, "ob nach dem Wortlaut der BK Nr. 2101 nur Sehnenansatzerkrankungen versichert sind" hat die Klägerin deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Sie hätte hierauf ua deshalb gründlich eingehen müssen, weil bereits der Wortlaut des Verordnungstextes von "Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze" spricht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)